

ALEXANDER TRUNK

Internationales Insolvenzrecht

Jus Privatum

28

Mohr Siebeck

JUS PRIVATUM

Beiträge zum Privatrecht

Band 28



Alexander Trunk

Internationales Insolvenzrecht

Systematische Darstellung
des deutschen Rechts
mit rechtsvergleichenden Bezügen

Mohr Siebeck

Alexander Trunk, geboren 1957; 1977–1982 Studium der Rechtswissenschaft in München und Genf; wiss. Mitarbeiter am Institut für Internationales Recht und Rechtsvergleichung an der Universität München; 1983–1986 Referendariat; 1990 Promotion; 1997 Habilitation; seit Beginn des Sommersemesters 1997 Vertreter des Lehrstuhls für Zivilrecht und Osteuropäisches Recht der Universität Kiel, zugleich Direktor des dortigen Instituts für Osteuropäisches Recht; Mai 1998 Berufung auf den Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Osteuropäisches Recht in Kiel.

Als Habilitationsschrift auf Empfehlung der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilian-Universität München gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft und des Verbandes der Vereine Creditreform e.V.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Trunk, Alexander:

Internationales Insolvenzrecht : systematische Darstellung des deutschen Rechts mit rechtsvergleichenden Bezügen / Alexander Trunk.

– Tübingen : Mohr Siebeck, 1998

(Jus privatum ; Bd.28)

978-3-16-157875-5 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

ISBN 3-16-146985-2

© 1998 J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen aus der Garamond-Antiqua gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier der Papierfabrik Niefern gedruckt und von der Großbuchbinderei Heinr. Koch in Tübingen gebunden.

ISSN 0940-9610

Vorwort

Das Internationale Insolvenzrecht hat in jüngster Zeit eine geradezu stürmische Entwicklung erfahren. Sowohl in Deutschland als auch in anderen Industriestaaten hat sich die Zahl der Gerichtsentscheidungen, die sich mit den Auslandsbezügen eines Insolvenzverfahrens zu befassen hatten, stark erhöht. Demgegenüber sind die Rechtsgrundlagen zur Lösung dieser Fragen häufig lückenhaft oder beruhen auf veralteten Konzepten, die eine interessengerechte Abwicklung grenzüberschreitender Insolvenzen behindern. Auf nationaler und internationaler Ebene verstärken sich die Bemühungen, das Internationale Insolvenzrecht kooperationsfreundlicher und rechtssicherer zu gestalten.

Die folgende Untersuchung lag der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München im Wintersemester 1996/97 als Habilitationsschrift vor. Ziel der Arbeit ist es, die systematischen Grundprinzipien des Internationalen Insolvenzrechts zu überdenken und daraus wertungsbezogene Vorschläge zur Lösung der zentralen Einzelprobleme zu entwickeln. Die Arbeit bemüht sich insbesondere um eine Zusammenschau der Regeln über die Auslandsbezüge inländischer Insolvenzverfahren, die Anerkennung ausländischer Insolvenzverfahren und über die Abstimmung paralleler Insolvenzverfahren.

Um die Arbeit zu straffen – auch in Anbetracht der drängenden neuen Aufgaben an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel –, habe ich mich entschlossen, einige im Erstentwurf fertiggestellte Teile des Manuskripts vorläufig zurückzustellen oder auf Grundaussagen zu konzentrieren. Die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit werden dadurch nicht berührt.

Wie wohl jede insolvenzrechtliche Untersuchung der vergangenen Jahre hatte sich auch diese Arbeit sowohl mit dem geltenden als auch mit dem künftigen deutschen Insolvenzrecht (InsO/EGInsO) auseinanderzusetzen. Die Arbeit ist auf der Grundlage des geltenden Rechts geschrieben, bezieht aber die zum 1. 1. 1999 in Kraft tretende Neuregelung bereits an vielerlei Stellen in die Argumentation ein und widmet der Neuregelung darüber hinaus einen gedrängt zusammenfassenden eigenen Abschnitt. Da die voraussichtlich in Kraft tretende Fassung der Neuregelung nur wenige Grundfragen des Internationalen Insolvenzrechts anspricht und diese weitgehend in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht löst, bleibt die Untersuchung auch nach dem 1. 1. 1999 aktuell. Von einer eher formalen Umstellung der Arbeit auf die InsO als Grundlage der Darstellung (mit Rückblenden auf KO, VglO und GesO) habe ich daher abgesehen.

Die Arbeit wird in der im Habilitationsverfahren eingereichten Fassung veröffentlicht (Stand: 15. 10. 1996). Die zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung veranlaßt nicht zu einer Änderung der in der Arbeit gewonnenen Standpunkte.

Dies gilt insbesondere auch für die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 21.11. 1996 (ZIP 1997, 150ff), nach der die Insolvenzanfechtung bei Auslandskonkurs in der Regel einer gemilderten Kumulativanknüpfung unterstellt wird. Die Argumente für und gegen eine Kumulationslösung sind in der Untersuchung bereits berücksichtigt. Durch die Vorwegnahme von Vorschriften des Europäischen Insolvenzübereinkommens verschließt sich die deutsche Rechtsprechung den m.E. vorzugswürdigen Weg, den örtlichen Schwerpunkt des Anfechtungssachverhalts fallgruppenbezogen zu bestimmen.

Für Rat, Ermutigung und Geduld habe ich vielen zu danken, an erster Stelle meinem Lehrer und Habilitationsbetreuer, Herrn Professor Dr. Andreas Heldrich, sowie Herrn Professor Dr. Peter Schlosser als Zweitgutachter. Als fachlich und persönlich besonders prägende Unterstützung habe ich das Gespräch mit Herrn Professor Dr. Stefan A. Riesenfeld (University of California at Berkeley) empfunden. Vielen Gesprächspartnern aus verschiedenen Zweigen der Wirtschaft, der Insolvenzverwaltung, der deutschen und ausländischen Justiz danke ich für ihre Hilfsbereitschaft – für die Offenheit des Gesprächs. Der Kreis meiner Freunde aus dem Institut für Internationales Recht – Rechtsvergleichung – der Universität München – stellvertretend nenne ich Ulrich Kartzke und Karl August von Sachsen Gessaphe – hat mir in kritischen Phasen der Arbeit geholfen, über Schwierigkeiten hinwegzufinden. Für das gute Klima an unserem Institut danke ich nicht zuletzt unserem Bibliothekar Rolf Riss.

Für großzügige finanzielle Unterstützung durch ein Habilitandenstipendium und Druckkostenzuschüsse danke ich der Deutschen Forschungsgemeinschaft sowie dem Verband der Vereine Creditreform e.V.

Ich widme das Buch meinen Eltern.

München/Kiel, den 27.2. 1998

Alexander Trunk

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Abkürzungen	XXI
Einleitung	1

1. Teil: Grundlagen

1. Kapitel: Gegenstand der Arbeit	2
A. Internationaler Begriff des Insolvenzverfahrens	2
B. Ausgeschlossene Verfahren	4
C. Abgrenzung des Internationalen Insolvenzrechts von anderen Rechts- gebieten	4
D. Themenbereiche des Internationalen Insolvenzrechts und Gang der Unter- suchung	8
2. Kapitel: Systematische Grundlagen und Grundwertungen des Internationalen Insolvenzrechts	9
A. Die sog. Grundprinzipien des Internationalen Insolvenzrechts	10
B. Grundwertungen zur Auslegung und Fortentwicklung des Internationalen Insolvenzrechts	11
3. Kapitel: Völker- und europarechtliche Vorgaben	16
A. Völkerrecht	16
B. Europäisches Gemeinschaftsrecht	25
4. Kapitel: Historischer Abriß	34
5. Kapitel: Ausländische Rechtsordnungen und Staatsverträge	45
A. Einzelstaatliche Rechtsordnungen	46
B. Staatsverträge	68
C. Zwischenzusammenfassung	80

2. Teil: Deutsches autonomes Internationales Insolvenzrecht

1. Kapitel: Rechtliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen auf innerstaatlicher Ebene	83
A. Verfassungsrechtliche Vorgaben	83

B. Bezüge zum innerstaatlichen Insolvenzrecht	83
C. Wirtschaftliche Bedeutung	86
2. Kapitel: Westdeutsches Internationales Insolvenzrecht (KO/VglO)	86
A. Domizilverfahren	88
B. (Isolierte) Nebenverfahren	234
C. Anerkennung ausländischer Insolvenzverfahren	261
D. Abstimmung von Parallelinsolvenzverfahren	345
3. Kapitel: Ostdeutsches Internationales Insolvenzrecht (GesO)	347
4. Kapitel: Künftiges gesamtdeutsches Internationales Insolvenzrecht (InsO/EGInsO)	349
 3. Teil: Staatsverträge über Internationales Insolvenzrecht	
1. Kapitel: Bilaterale Abkommen: Deutsch-österreichischer Konkursver- trag vom 25.5. 1979	354
2. Kapitel: Multilaterale Übereinkommen: Europäisches Insolvenzüber- einkommen vom 23. 11. 1995	357
A. Domizilinsolvenzverfahren	358
B. Nebeninsolvenzverfahren	361
C. Anerkennung ausländischer Insolvenzverfahren	361
D. Parallelinsolvenzverfahren	362
 4. Teil: Bewertung und Fortentwicklung	
1. Kapitel: Autonomes Internationales Insolvenzrecht	366
A. Domizilverfahren	369
B. (Isolierte) Nebeninsolvenzverfahren	398
C. Anerkennung ausländischer Insolvenzverfahren	408
D. Abstimmung von Parallelinsolvenzverfahren	434
2. Kapitel: Staatsverträge	439
A. Die Stellung insolvenzrechtlicher Staatsverträge im Systemzusammenhang des Internationalen Insolvenzrechts	440
B. Folgerungen für die deutsche Staatsvertragspraxis: Bewertung der vorliegen- den Verträge und Entwicklungsperspektiven	441
Literaturverzeichnis	445
Sachverzeichnis	458

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Abkürzungen	XXI
Einleitung	1

1. Teil: Grundlagen

1. Kapitel: Gegenstand der Arbeit	2
A. Internationaler Begriff des Insolvenzverfahrens	2
B. Ausgeschlossene Verfahren	4
C. Abgrenzung des Internationalen Insolvenzrechts von anderen Rechtsgebieten	4
I. Insolvenzzrechtliche Rechtsnormen	5
1. Vorschriften ohne insolvenzrechtspolitische Zielsetzung	5
2. Regelungen ohne insolvenzspezifische Rechtsgrundlage	6
II. Insolvenzzrechtliche Einzelverfahren und Entscheidungen	6
III. Zwischenzusammenfassung	8
D. Themenbereiche des Internationalen Insolvenzrechts und Gang der Untersuchung	8
2. Kapitel: Systematische Grundlagen und Grundwertungen des Internationalen Insolvenzrechts	9
A. Die sog. Grundprinzipien des Internationalen Insolvenzrechts	10
B. Grundwertungen zur Auslegung und Fortentwicklung des Internationalen Insolvenzrechts	11
I. Interessenabwägung	12
II. Differenzierung und Systematik	13
III. Kollisions- und Sachnormen des Internationalen Insolvenzrechts	13
IV. Internationales Insolvenzrecht im Spannungsfeld von Pauschalisierung und Einzelfallgerechtigkeit	14
V. Internationales Insolvenzrecht im Spannungsfeld von Flexibilität und Rechtssicherheit	15
3. Kapitel: Völker- und europarechtliche Vorgaben	16
A. Völkerrecht	16
I. Staatsverträge	16
II. Völkergewohnheitsrecht und allgemeine Rechtsgrundsätze des Völkerrechts	19

1. Souveränität	20
a) Internationale Zuständigkeit	21
b) Kollisionsrecht	21
c) Extraterritoriale Sollgeltung des Insolvenzverfahrens	22
2. Völkerrechtlicher Individualschutz	24
3. Immunität	25
B. Europäisches Gemeinschaftsrecht	25
I. Grundfreiheiten	27
1. Prüfungsmaßstab der Grundfreiheiten	28
2. Bedeutung für die Grundprinzipien des Internationalen Insolvenzrechts	29
II. Diskriminierungsverbot (Art. 6 EGV)	32
III. Ungeschriebene gemeinschaftsrechtliche Grundrechte	33
4. Kapitel: Historischer Abriss	34
5. Kapitel: Ausländische Rechtsordnungen und Staatsverträge	45
A. Einzelstaatliche Rechtsordnungen	46
B. Staatsverträge	68
I. Bilaterale Abkommen	70
II. Multilaterale Verträge	74
1. Südamerikanische Übereinkommen	75
a) Verträge von Montevideo 1889/1940	75
b) Código Bustamante 1928	76
2. Nordisches Konkursübereinkommen	77
C. Zwischenzusammenfassung	80
I. Ausländisches einzelstaatliches Recht	80
II. Ausländische Staatsverträge	81
2. Teil: Deutsches autonomes Internationales Insolvenzrecht	
1. Kapitel: Rechtliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen auf innerstaatlicher Ebene	83
A. Verfassungsrechtliche Vorgaben	83
B. Bezüge zum innerstaatlichen Insolvenzrecht	85
C. Wirtschaftliche Bedeutung	86
2. Kapitel: Westdeutsches Internationales Insolvenzrecht (KO/VglO)	86
A. Domicilverfahren	88
I. Grundregeln	88
1. Insolvenzkollisionsrecht	88
a) Die kollisionsrechtliche Grundnorm der lex fori concursus	88
b) Übertragbarkeit von Regeln des Allgemeinen Teils des deutschen Internationalen Privatrechts auf das Internationale Insolvenzrecht	89
aa) Gesamtstatut/Einzelstatut	90

bb) Renvoi	91
2. Sachnormen des Internationalen Insolvenzrechts	92
a) Subsidiäre Anwendbarkeit der Regeln des Internationalen Zivilverfahrensrechts	92
b) Substitution von Auslands Sachverhalten	93
c) Sonderfrage: Universelle (extraterritoriale) Sollgeltung	94
II. Verfahrenseröffnung	96
1. Internationale Zuständigkeit zur Verfahrenseröffnung	96
a) §71 KO als Rechtsgrundlage der internationalen Domizilzuständigkeit?	97
b) Die beiden Zuständigkeitsanknüpfungen des §71 Abs.1 KO (gewerbliche Niederlassung, allgemeiner Gerichtsstand)	99
c) Maßgeblicher Zeitpunkt; perpetuatio fori	100
d) International ausschließliche Zuständigkeit?	101
2. Antragsbefugnis	102
3. Antragspflichten	103
4. Konkurs- bzw. Vergleichsfähigkeit	104
5. Konkurs- bzw. Vergleichsgrund	106
6. Ablehnung der Verfahrenseröffnung mangels Masse	107
7. Publikationen und individuelle Benachrichtigungen	107
a) Konkurs- und Vergleichsantrag	108
b) Konkurs- und Vergleichseröffnung	110
c) Sonstige Mitteilungen im Eröffnungsverfahren	111
8. Einstweilige Anordnungen	112
III. Wirkungen der Verfahrenseröffnung	113
1. Konkursbezogene Rechtsstreitigkeiten – Allgemeine Fragen	114
a) Unterscheidung zwischen insolvenzrechtlichen und schlicht insolvenzbezogenen Rechtsstreitigkeiten bzw. Entscheidungen	114
b) Internationale Zuständigkeit	118
c) Publikationen und individuelle Benachrichtigungen	119
d) Prozeßführungsbefugnis	120
e) Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in konkursbezogenen Rechtsstreitigkeiten	121
aa) Anerkennung schlicht konkursbezogener Entscheidungen	121
bb) Anerkennung konkursrechtlicher Entscheidungen	122
f) Besonderheiten bei internationalen Schiedsverfahren	125
aa) Besonderheiten der Anwendung Internationalen Insolvenzrechts durch Schiedsgerichte	126
bb) Schiedsvertrag, insbesondere die objektive Schiedsfähigkeit	128
aaa) Kollisionsrecht	129
bbb) Sachrecht	131
cc) Konkurswirkungen auf das Schiedsverfahren	132
dd) Konkurswirkungen auf den Schiedsspruch	133
2. Umfang der Konkursmasse	134
a) Konkursfreies Vermögen	134
b) Aussonderung	136
c) Absonderung	138

aa) Kollisionsrecht	138
aaa) Kreis der Absonderungsrechte	139
bbb) Durchführung der Absonderung	140
bb) Auslandsbezüge im Sachrecht	140
aaa) Extraterritoriale Sollgeltung	140
bbb) Weitere Substitutionsfragen	141
(1) § 47 KO (Rechte an Immobilien)	141
(2) § 48 KO (Mobiliarpfand)	142
(3) § 49 Abs. 1 Ziff. 1 KO (Fiskalpfandrecht)	142
(4) § 157 VVG (Absonderungsrecht bei Versicherungsfor-	
derungen)	143
3. Sammlung und Schutz der Aktivmasse	143
a) Masseschutz gegen Verfahrenshandlungen	144
aa) Schwebende Erkenntnisverfahren	144
bb) Neue Erkenntnisverfahren	146
cc) Vollstreckungsverfahren	146
dd) Besonderheiten bei internationalen Schiedsverfahren	148
b) Masseschutz gegen materielle Handlungen	150
aa) Kollisionsrecht	150
aaa) Kollisionsrechtliche Grundnorm des materiellen Masseschut-	
zes	150
bbb) Sonderanknüpfung des Gutglaubensschutzes	151
bb) Auslandsbezüge im Sachrecht	153
c) Durchsetzung des Masseschutzes	154
aa) Information	155
bb) Herausgabe von Massegegenständen	156
cc) Vollmachterteilung	157
dd) Untersagung massebeeinträchtigender Handlungen	158
ee) Ausgleichsansprüche bei Massesammlung und Masseschutz ...	160
aaa) Erstattungsansprüche bei ausländischer Einzelzwangsvoll-	
streckung durch Gläubiger	160
(1) Positive Forderungsverletzung	162
(2) Eingriffskondiktion	162
(3) Deliktische Ansprüche	163
bbb) Konkursrechtliche Schadensersatzansprüche bei masseschädi-	
gender Abtretung von Konkursforderungen	165
(1) Regelungszweck der §§ 50, 56 KO	165
(2) Verstoß der §§ 50, 56 KO gegen Diskriminierungsverbote	
des EG-Vertrages?	166
(3) „Auslandsbezug“ der §§ 50, 56 KO	168
(a) Universelle Sollgeltung	168
(b) Art des Auslandsbezugs	169
4. Verwaltung der Insolvenzmasse	169
a) Neugeschäfte	170
b) Modifikation schwebender Rechtsbeziehungen	170
aa) Grundregel	171
bb) Sonderanknüpfungen	171
aaa) Fallgruppen von Sonderanknüpfungen	172

(1) Arbeitsrecht	172
(2) Miete und Pacht von Immobilien	174
(3) Vollmacht	174
bbb) Abzulehnende Sonderanknüpfungen	175
(1) Niederlassungsgeschäfte	175
(2) Erwerb von Immobilien	176
(3) Geschäfte über registrierungstragene bewegliche Gegenstände und Immaterialgüterrechte	176
(4) Verbraucherschutz	177
(5) Gesellschafts- und Gemeinschaftsverhältnisse	178
(6) Internationale Schiedsvereinbarungen	178
c) Konkursaufrechnung	179
aa) Kollisionsrecht	179
bb) Auslandsbezüge im Sachrecht	181
aaa) Aufrechnungserleichterungen	182
bbb) Aufrechnungsschwererungen	183
d) Konkursanfechtung	184
aa) Qualifikation	184
bb) Kollisionsrechtliche Anknüpfung	186
aaa) Grundnorm: <i>lex fori concursus</i>	187
bbb) Modifikationen der <i>lex fori concursus</i>	188
(1) Kumulativanknüpfung?	189
(2) Differenzierung nach Fallgruppen	190
(a) Fallgruppen von Sonderanknüpfungen	191
(aa) Verfügungen über Immobilien	191
(bb) Verfügungen über registerpflichtige Gegenstände	192
(cc) Kapitalersetzende Gesellschafterdarlehen	192
(b) Abzulehnende Sonderanknüpfungen	193
(aa) Prozeßrechtliche Handlungen	193
(bb) Niederlassungsgeschäfte	194
(cc) Zahlungen Dritter an den Gemeinschuldner oder an Gläubiger	194
(dd) Geschäfte zwischen Dritten mit Masseauswirkung	195
(3) Ausweichregel	195
cc) Auslandsbezüge im Sachrecht	196
dd) Zwischenergebnis	197
5. Feststellung der Passivmasse	198
a) Konkursteilnahmerecht	198
aa) Fiskalforderungen	199
bb) Sozialversicherungsforderungen	201
b) Insolvenzzrechtliche Einwirkungen auf die Forderungen	203
aa) Umrechnung von Fremdwährungsforderungen	203
bb) Verzinslichkeit	204
cc) Fälligwerden und Kapitalisierung	205
c) Konkursrechtliche Anmeldung und Feststellung der Passivforderungen	205
aa) Anmeldung der Forderungen	206
aaa) Verjährungsunterbrechung	206

bbb) Sanktionen bei Nichtanmeldung	208
bb) Feststellungsverfahren	208
aaa) Internationale Zuständigkeit für konkursrechtliche Feststellungsstreitigkeiten	208
bbb) Anerkennung ausländischer Entscheidungen	210
(1) Anerkennungsvoraussetzungen	212
(a) Konkursrechtliche Qualifikation?	212
(b) Ordre public	213
(2) Exequatur im Konkurs?	214
6. Verteilung des Erlöses	215
a) Sonderfragen einzelner Vorrechte	216
aa) Vorrecht von Arbeitnehmerforderungen	217
bb) Vorrecht von Sozialversicherungsforderungen	218
cc) Vorrecht von Fiskalforderungen	220
b) Anrechnung ausländischer Sondererlöse	222
aa) Kollisionsrecht	223
bb) Sachrechtliche Konstruktion der Anrechnung	223
(1) Bloße Tilgung der Forderung	223
(2) Aufrechnung	224
(3) Zurückbehaltungsrecht	225
(4) Konkurspezifische Anrechnung?	225
c) Sicherung von Gläubigeransprüchen durch Dritte	226
7. Zwangsvergleich	227
a) Kollisionsrecht	228
b) Auslandsbezüge im Sachrecht	228
aa) Selbstbeschränkung der universellen Sollgeltung des Zwangsvergleichs?	229
bb) Gleichbehandlungsgebot	229
cc) Währung	230
8. Beendigung des Verfahrens	233
B. (Isolierte) Nebenverfahren	234
I. Grundregeln	234
1. Kollisionsrecht	234
2. Sachnormen des Internationalen Insolvenzrechts	235
II. Verfahrenseröffnung	236
1. Internationale Zuständigkeit zur Verfahrenseröffnung	236
2. Konkurs- bzw. Vergleichsgrund	238
3. Ablehnung der Konkursöffnung mangels Masse	238
4. Publikationen/Benachrichtigungen	239
5. Einstweilige Anordnungen	239
III. Wirkungen der Verfahrenseröffnung	239
1. Konkursbezogene Rechtsstreitigkeiten – Allgemeine Fragen	239
2. Umfang der Konkursmasse	240
a) Belegenheitsort	240
aa) Forderungen im allgemeinen	241
bb) Besondere Arten von Forderungen	242
aaa) Dinglich gesicherte Forderungen	242
bbb) Niederlassungsbezogene Forderungen	243

ccc) In Wertpapieren verkörperte Forderungen	244
cc) Sonstige unkörperliche Vermögensgegenstände	244
aaa) Gesellschaftsanteile	244
bbb) Immaterialgüterrechte	245
ccc) Firma/Know-how	246
b) Belegenheitszeitpunkt: Modifikation der Territorialbeschränkung	246
3. Sammlung und Schutz der Aktivmasse	247
a) Masseschutz gegen Verfahrenshandlungen	247
b) Masseschutz gegen materiellrechtliche Handlungen	248
4. Verwaltung der Insolvenzmasse	248
a) Modifikation schwebender Rechtsbeziehungen	249
aa) Vom Regelungsanspruch des Nebenkonkurses erfaßte Rechtsbeziehungen	249
bb) Kollisionsrecht	250
b) Konkursaufrechnung	250
c) Konkursanfechtung	252
aa) Vom Regelungsanspruch des Nebenkonkurses erfaßte Anfechtungssachverhalte	252
bb) Kollisionsrecht	253
5. Feststellung der Passivmasse	254
6. Verteilung des Erlöses	255
a) Vorrechte	255
b) Anrechnung ausländischer Sondererlöse	257
7. Zwangsvergleich	258
a) Inhalt des Zwangsvergleichs: nur Einbezug von Inlandsvermögen?	259
b) Wirkungen des Zwangsvergleichs: territoriale Beschränkung?	259
8. Beendigung des Verfahrens	261
C. Anerkennung ausländischer Insolvenzverfahren	261
I. Begriff und Funktion der Anerkennung von Auslandskonkursen	263
II. Anerkennung und Rechtshilfe	264
III. Anerkennungsvoraussetzungen	266
1. Anerkennung der Verfahrenseröffnung	267
a) Insolvenzverfahren	267
b) Internationale Zuständigkeit zur Verfahrenseröffnung	268
aa) Ausländische Domizilkonzurszuständigkeit	269
bb) Ausländische Nebenkonzurszuständigkeit	270
cc) Erweiterung der Anerkennungszuständigkeiten?	270
c) Ordre public	271
d) Wirksamkeit, nicht Rechtskraft	273
e) Anderweitige Rechtshängigkeit oder Rechtskraft?	274
f) Ordnungsgemäße Zustellung des Konkursantrags?	274
g) Gegenseitigkeit?	274
2. Anerkennung anderer konkursrechtlicher Entscheidungen	275
a) Internationale Zuständigkeit	276
b) Ordre public	277

c) Anerkennung der ausländischen Konkursöffnung als Anerkennungsvoraussetzung	278
d) Besonderheiten konkursrechtlicher Streitentscheidungen	279
3. Anerkennung schlicht konkursbezogener Entscheidungen	280
IV. Anerkennungsverfahren	280
1. Rechtfertigung des Grundsatzes der automatischen Anerkennung und Ansätze zu einem Anerkennungsverfahren	281
2. Verbleibender Anwendungsbereich von Exequaturverfahren bei Auslandskonkurs	282
V. Anerkennungswirkungen	284
1. Allgemeine Fragen	284
a) Kollisionsrecht	285
b) Sachnormen des Internationalen Insolvenzanerkennungsrechts	287
aa) Inanspruchnahme extraterritorialer Sollgeltung durch den ausländischen Konkursstaat	287
bb) Verweigerung der Inanspruchnahme extraterritorialer Sollgeltung	289
2. Konkursbezogene Rechtsstreitigkeiten – Allgemeine Fragen	290
3. Umfang der Konkursmasse	291
a) Konkursfreies Vermögen	292
b) Aus- und Absonderung	292
aa) Kollisionsrecht	293
aaa) Sonderanknüpfung der Aus- und Absonderung wegen dinglicher Rechte an inländischen Immobilien	294
bbb) Sonderanknüpfung der Aus- und Absonderung wegen dinglicher Rechte an inländischen registereingetragenen beweglichen Gegenständen	295
ccc) Sonderanknüpfung der Aus- und Absonderung wegen dinglicher Rechte an sonstigen Mobilien?	296
ddd) Sonderanknüpfung vollstreckungsrechtlich begründeter Absonderungsrechte?	297
bb) Auslandsbezüge im Sachrecht	297
4. Sammlung und Schutz der Aktivmasse	298
a) Masseschutz gegen Verfahrenshandlungen	298
aa) (Schwebende) Erkenntnisverfahren	299
aaa) Kollisionsrecht	301
bbb) Auslandsbezüge im Sachrecht	303
(1) Genereller Ausschluß der Inlandsunterbrechung?	303
(2) Auslegungsfragen des § 240 ZPO	304
(a) „Konkurs“	305
(b) Besonderheiten von Nebenkonkursen	306
bb) Vollstreckungsverfahren	307
aaa) Kollisionsrecht	308
bbb) Auslandsbezüge im Sachrecht: § 237 KO	309
(1) Vereinbarkeit des § 237 KO mit europäischem Gemeinschaftsrecht?	309
(a) Diskriminierungsverbot des Art. 6 EGV	310

(b) Grundfreiheiten	311
(c) Ergebnis	312
(2) Einzelfragen zu §237 KO	312
(a) Vollstreckung in Inlandsvermögen des Gemeinschuldners	313
(b) Nur Vollstreckung aus bestehenden Titeln	314
(aa) Ausklammerung von Arresten	314
(bb) Bestehende Titel	316
(c) Besonderheiten des Vollstreckungsverfahrens	318
b) Masseschutz gegen materiellrechtliche Handlungen	318
c) Durchsetzungskompetenzen der Konkursorgane	320
5. Verwaltung der Insolvenzmasse	322
a) Gutglaubensschutz gegenüber dem ausländischen Konkursverwalter	323
b) Modifikation schwebender Rechtsbeziehungen	324
c) Konkursaufrechnung	325
d) Konkursanfechtung	327
6. Feststellung der Passivmasse	329
a) Konkursteilnahmerecht (insbesondere öffentlichrechtliche Forderungen)	329
aa) Kein Konkursteilnahmerecht deutscher Hoheitsforderungen im Auslandskonkurs	329
bb) Teilnahmerecht ausländischer Hoheitsforderungen im Auslandskonkurs	330
b) Insolvenzrechtliche Einwirkungen auf die Forderungen	331
aa) Anerkennungsschranken aus §237 KO	332
bb) Anerkennungsschranken bei ausländischen Nebenkursen	333
c) Konkursrechtliche Anmeldung und Feststellung der Passivforderungen	334
aa) Anmeldung von Forderungen	334
bb) Feststellung von Forderungen	336
7. Verteilung des Erlöses	337
8. Zwangsvergleich	339
9. Beendigung des Verfahrens	343
a) Ausländische Tabelleneintragung: Rechtskraft und Vollstreckungstitel	343
b) Ausländische Restschuldbefreiung	344
D. Abstimmung von Parallelinsolvenzverfahren	345
3. Kapitel: Ostdeutsches Internationales Insolvenzrecht (GesO)	347
4. Kapitel: Künftiges gesamtdeutsches Internationales Insolvenzrecht (InsO/EGInsO)	349

3. Teil: Staatsverträge über Internationales Insolvenzrecht

1. Kapitel: Bilaterale Abkommen: Deutsch-österreichischer Konkursvertrag vom 25. 5. 1979	354
2. Kapitel: Multilaterale Übereinkommen: Europäisches Insolvenzübereinkommen vom 23. 11. 1995	357
A. Domicilinsolvenzverfahren	358
B. Nebeninsolvenzverfahren	361
C. Anerkennung ausländischer Insolvenzverfahren	361
D. Abstimmung von Parallelinsolvenzverfahren	362

4. Teil: Bewertung und Fortentwicklung

1. Kapitel: Autonomes Internationales Insolvenzrecht	366
A. Domicilverfahren	369
I. Grundregeln	369
II. Verfahrenseröffnung: Internationale Zuständigkeit zur Verfahrenseröffnung	372
1. Insolvenzrechtlicher Domicilbegriff	374
2. Lösung von Zuständigkeitskonflikten	375
III. Wirkungen der Verfahrenseröffnung	376
1. Insolvenzbezogene Rechtsstreitigkeiten – Allgemeine Fragen	377
a) Internationale Zuständigkeit	377
aa) Ausdehnung des forum attractivum concursus?	378
bb) Forum attractivum concursus als ausschließliche Zuständigkeit?	380
cc) Verhältnis des erweiterten Insolvenzgerichtsstands zum deutschen Staatsvertragsrecht	381
b) Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in konkursbezogenen Rechtsstreitigkeiten	383
c) Besonderheiten bei internationalen Schiedsverfahren	383
2. Umfang der Konkursmasse, insbesondere Aus- und Absonderung ..	384
3. Sammlung und Schutz der Aktivmasse	387
a) Masseschutz gegen Verfahrenshandlungen	387
b) Masseschutz gegen materiellrechtliche Handlungen	389
c) Durchsetzungskompetenzen der Insolvenzorgane	391
4. Verwaltung der Insolvenzmasse	391
a) Modifikation bestehender Vertragsbeziehungen	391
b) Insolvenzaufrechnung	392
c) Insolvenzanfechtung	392
5. Feststellung der Passivmasse	393
6. Verteilung des Erlöses	394
a) Vorrecht der Arbeitnehmerforderungen	394
b) Fiskusvorrecht und Vorrecht der Sozialversicherungsträger ...	397
c) Anrechnung ausländischer Sondererlöse	397

7. Zwangsvergleich	398
8. Beendigung des Verfahrens	398
B. (Isolierte) Nebeninsolvenzverfahren	398
I. Grundregeln	399
1. Kollisionsrecht	399
2. Sachnormen des Internationalen Insolvenzrechts	400
II. Verfahrenseröffnung	401
1. Internationale Zuständigkeit zur Verfahrenseröffnung	401
2. Sonstige Eröffnungsvoraussetzungen	404
III. Wirkungen der Verfahrenseröffnung	404
1. Insolvenzbezogene Rechtsstreitigkeiten – Allgemeine Fragen	404
2. Umfang der Insolvenzmasse	405
3. Sammlung und Schutz der Aktivmasse	406
4. Verwaltung der Insolvenzmasse	406
a) Modifikation bestehender Rechtsbeziehungen	406
b) Insolvenzaufrechnung	407
c) Insolvenzanfechtung	407
5. Feststellung der Passivmasse und Verteilung des Erlöses	407
6. Zwangsvergleich	408
7. Beendigung des Verfahrens	408
C. Anerkennung ausländischer Insolvenzverfahren	408
I. Grundsatz: Anerkennungsfähigkeit ausländischer Insolvenzverfahren ..	410
II. Anerkennungsbegriff und Anerkennungsgegenstand	410
III. Anerkennungsvoraussetzungen	413
1. Anerkennung der ausländischen Verfahrenseröffnung	414
a) Insolvenzverfahren	414
b) Internationale Zuständigkeit zur Verfahrenseröffnung	415
c) Ordre public	416
d) Gegenseitigkeit?	416
2. Anerkennung anderer insolvenzbezogener Entscheidungen	417
a) Voraussetzungen für die Anerkennung insolvenzrechtlicher Entscheidungen	419
b) Voraussetzungen für die Anerkennung schlicht insolvenzbezo- gener Entscheidungen	420
IV. Anerkennungsverfahren	420
1. Gegenstand des Verfahrens	421
2. Fakultatives Verfahren	422
3. Keine Gestaltungsentscheidung	422
4. Erga omnes-Wirkung	423
5. Abänderung der Entscheidung	423
6. Zuständigkeitskonzentration?	424
7. Hilfsanordnungen (Rechtshilfe etc.) und sonstige Entscheidungsbe- fugnisse	424
V. Anerkennungswirkungen	425
1. Allgemeine Fragen	425
2. Insolvenzbezogene Rechtsstreitigkeiten – Allgemeine Fragen	427
3. Umfang der Insolvenzmasse	427

a) Allgemeine Fragen bei Auslandsbezug: Territorialer Masseumfang ausländischer Nebeninsolvenzverfahren	427
b) Aus- und Absonderung	428
4. Sammlung und Schutz der Aktivmasse	429
a) Masseschutz gegen Verfahrenshandlungen	430
aa) Konkurswirkungen auf Einzelzwangsvollstreckungsverfahren	430
bb) Konkurswirkungen auf Erkenntnisverfahren	431
b) Masseschutz gegen materiellrechtliche Handlungen	431
5. Verwaltung der Insolvenzmasse	432
6. Feststellung der Passivmasse	432
7. Verteilung des Erlöses	433
8. Zwangsvergleich	433
9. Beendigung des Verfahrens	433
D. Abstimmung von Parallelinsolvenzverfahren	434
I. Allgemeine Koordinations- und Kooperationspflicht für Parallelverfahren im engeren und Parallelverfahren im weiteren Sinn	434
II. Inlandsinsolvenzverfahren und ausländische Parallelverfahren über das Vermögen des gleichen Schuldners	435
1. Allgemeine Koordinationsvorschriften für Domizil- und Nebenverfahren	435
2. Besondere Koordinationsvorschriften für inländische Domizilverfahren	437
3. Besondere Koordinationsvorschriften für inländische Nebeninsolvenzverfahren	438
III. Anerkennung paralleler Auslandsverfahren (ohne Eröffnung eines Inlandsverfahrens)	438
2. Kapitel: Staatsverträge	439
A. Die Stellung insolvenzrechtlicher Staatsverträge im Systemzusammenhang des Internationalen Insolvenzrechts	440
B. Folgerungen für die deutsche Staatsvertragspraxis: Bewertung der vorliegenden Verträge und Entwicklungsperspektiven	441
I. Bilaterale Abkommen: Deutsch-österreichischer Konkursvertrag	441
II. Multilaterale Übereinkommen auf europäischer Ebene: Europäisches Insolvenzübereinkommen	442
III. Weltweite Kooperation?	443
Literaturverzeichnis	445
Sachverzeichnis	458

Abkürzungen

a.	auch
a.A.	anderer Ansicht
aaO	am angegebenen Ort
Abk	Abkommen
ABl.EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Abs.	Absatz
Actes Conf.	Actes de la Conférence
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
AFG	Arbeitsförderungsgesetz (dt.)
AGO	Allgemeine Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten
AJP	Aktuelle Juristische Praxis (schweiz.)
Alt.	Alternative
a.M.	anderer Meinung
Am.J.Int.L.	American Journal of International Law (USA)
amtl.	amtlich
AnfG	Anfechtungsgesetz (dt.)
AO	Abgabenordnung (dt.)
Arb.Int.	Arbitration International (brit.)
Art./art.	Artikel/article
AS	Amtliche Sammlung des Bundesrechts (schweiz.)
Aufl.	Auflage
AVAG	Gesetz zur Ausführung zwischenstaatlicher Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge in Zivil- und Handelssachen (dt.)
BAG	Bundesarbeitsgericht (dt.)
BC	Bankruptcy Code (USA)
BCC	British Company Cases (brit.)
BCCI	Bank of Credit and Commerce International
BCLC	Butterworth's Company Law Cases (brit.)
Bd.	Band
belg.	belgisch
BerDtGesVR	Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht (dt.)
Beschl.	Beschluß
betr.	betreffend
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch (dt.)
BFH	Bundesfinanzhof (dt.)
BG	Bundesgericht (schweiz.)
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
BGBL	Bundesgesetzblatt (dt.)
BGH	Bundesgerichtshof (dt.)
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen (dt.)
BISchK	Blätter für Schuldbetreibung und Konkurs (schweiz.)
BMJ	Bundesministerium der Justiz (dt.)

BöhmsZ	Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht (hrsg. von Böhm 1891 – 1901)
BPatG	Bundespatentgericht (dt.)
B.R.	(West's) Bankruptcy Reporter (USA)
BR-Drs.	Drucksache des Deutschen Bundesrates (dt.)
brit.	britisch
BT-Drs.	Drucksache des Deutschen Bundestages (dt.)
Buchst.	Buchstabe
Bull.civ.	Bulletin des arrêts de la Cour de Cassation/Chambres civiles (frz.)
BVerfG	Bundesverfassungsgericht (dt.)
CB	Código Bustamante
C.civ.	Code civil
C.com.	Code de commerce
Cl.	Journal du droit international (gegründet von E. Clunet) (frz.)
Ct.App.	Court of Appeals (USA)
D.	District (USA)
Décr.	Décret (frz.)
ders.	derselbe
Doc. Conf.	Documents de la Conférence
döKV	deutsch-österreichischer Konkursvertrag
D.P.C.I.	Droit et pratique du commerce international (frz.)
dr.int.	droit international
dt.	deutsch
E	Entwurf
E.	Entscheidung
EG	Europäische Gemeinschaft/-en
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (dt.)
EGInsO	Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung (dt.)
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGVÜ	Europäisches Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuInsÜ	Europäisches Insolvenzübereinkommen
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (dt.)
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum (sowie Abkommen über den EWR)
EWGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
EWIV	Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung
F.2d	Federal Reporter 2d (USA)
Fa.	Firma
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (dt.)
Fn.	Fußnote
frz.	französisch
FS	Festschrift
F.Supp.	Federal Supplement (USA)

G	Gesetz
GBL.	Gesetzblatt
GesO	Gesamtvollstreckungsordnung (dt.)
GG	Grundgesetz (dt.)
Harv.L.Rev.	Harvard Law Review (USA)
Hdb.	Handbuch
HGB	Handelsgesetzbuch (dt.)
h.M.	herrschende Meinung
HS	Halbsatz
IA	Insolvency Act (brit.)
ICC	International Chamber of Commerce/Chambre de Commerce Internationale
ICJ	International Court of Justice (Internationaler Gerichtshof der Vereinten Nationen)
i.d.F.	in der Fassung
IIR	International Insolvency Review (brit.)
InsO	Insolvenzordnung (dt.)
Int.Bus.Law.	International Business Lawyer
InVO	Insolvenz und Vollstreckung (dt.)
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrechts (dt.)
IPRG	Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (schweiz.)
IPRspr.	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts (dt.)
IStR	Internationales Steuerrecht (dt.)
it.	italienisch
IZPR	Internationales Zivilprozeßrecht
IZVR	Internationales Zivilverfahrensrecht
japan.	japanisch
J-CI	Juris-Classeur (frz.)
JW	Juristische Wochenschrift (dt.)
J.T.	Journal des Tribunaux (belg.)
Kap.	Kapitel
K.B.	Law Reports (King's Bench Division) (brit.)
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KO	Konkursordnung (dt.)
KTS	Zeitschrift für Konkurs-, Treuhand- und Schiedsgerichtswesen (dt.)
Lbl.	Loseblatt-Sammlung
LES	Liechtensteinische Entscheidungssammlung (innerhalb LJZ, s. dort)
LG	Landgericht
L.N.T.S.	League of Nations Treaty Series
LJZ	Liechtensteinische Juristenzeitung (liecht.)
LugÜ	(Lugano-)Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Parallelübereinkommen zum EuGVÜ)
LZ	Leipziger Zeitschrift (dt.)
Mich. L.Rev.	Michigan Law Review (USA)
MiZi	Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (dt.)

ndl.	niederländisch
n.F.	neue Fassung
NiemeyersZ	s. BöhmZ (hrsg. von Niemeyer ab 1901) (dt.)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (dt.)
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht (dt.)
No.	Number/numéro
NorKÜ	Nordisches Konkursübereinkommen
Nr.	Nummer
ÖBA	Österreichisches Bank-Archiv (öst.)
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
öst.	österreichisch
ÖJZ	Österreichische Juristenzeitung (öst.)
OLG	Oberlandesgericht
OLGR	Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts (1900–1928) (dt.)
o.p.	ordre public
PCIJ	Permanent Court of International Justice (Ständiger Internationaler Gerichtshof)
plc	public limited company
Pub.L.	Public Laws (USA)
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht (dt.)
Rdz.	Randziffer
RegE	Regierungsentwurf (Gesetzentwurf der Bundesregierung) (dt.)
Rev.crit.	Revue critique de droit international privé (frz.)
Rev.hist.dr.fr.étr.	Revue historique de droit français et étranger (frz.)
RG	Reichsgericht (dt.)
RGBl.	Reichsgesetzblatt (dt.)
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (dt.)
Rhein. Arch.	Rheinisches Archiv (dt.)
RiL	Richtlinie (EG)
Riv.dir.int.priv. e proc.	Rivista di diritto internazionale privato e processuale (it.)
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft (dt.)
Rs.	Rechtssache
S.	Seite
s.	siehe
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (schweiz.)
schweiz.	schweizerisch
S.D.N.Y.	Southern District of New York
sec.	section
Sem.jur.	Semaine juridique (frz.)
Ser.	Series (Serie)
Slg.	Sammlung (der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes)
s.o./s.u.	siehe oben/siehe unten
SozPlanG	Gesetz über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren (dt.)
str.	streitig
SZIER	Schweizerische Zeitschrift für Internationales und Europäisches Recht (schweiz.)

Trib.com.	Tribunal de commerce (belg.)
Übk	Übereinkommen
UNCITRAL	United Nations Commission on International Trade Law
UNIDROIT	International Institute for the Unification of Private Law (Unidroit)
Urt.	Urteil
US/U.S.	United States
U.S.	United States Supreme Court Reports
U.S.C.	United States Code
U.S. Distr.Ct.	U.S. District Court
USL	United States Lines
u.U.	unter Umständen
v.	vom
vgl.	vergleiche
VglO	Vergleichsordnung (dt.)
VO	Verordnung
WiRO	Wirtschaft und Recht in Osteuropa (dt.)
WM	Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht, Wertpapiermitteilungen Teil IV (dt.)
WOS	Wirtschaftsrecht der Osteuropäischen Staaten (Lbl.) (dt.)
z.B.	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (dt.)
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht (dt.)
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (dt.)
ZPO	Zivilprozeßordnung (dt.)
ZPO-E	ZPO-(Gesetzes)entwurf
ZSR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht (schweiz.)
z.T.	zum Teil
ZVglRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft (dt.)
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeß (dt.)

Einleitung

Eine Reihe spektakulärer Großinsolvenzen mit Auslandsbezug hat in den vergangenen Jahren das Internationale Insolvenzrecht in das Blickfeld der Öffentlichkeit treten lassen. Der Zusammenbruch des Kölner Bankhauses Herstatt (1974), des Mailänder Banco Ambrosiano (1982), der Bank of Credit and Commerce International (1991), die Insolvenz internationaler Bau-, Schifffahrts- und Flugunternehmen (Olympia & York, Maculan, United States Lines, PanAm Airlines), aber auch Insolvenzen im Mediensektor (Maxwell Communications) oder von Investmentgesellschaften (Investors Overseas Services, Sasea) beherrschten die Schlagzeilen der Tagespresse.

Die nationalen Insolvenzrechte sind traditionell auf den Inlandskonkurs ohne Auslandsbezug ausgerichtet. Auslandsbezüge der Insolvenzverfahren werden allenfalls in verstreuten Einzelvorschriften angesprochen (Gleichbehandlung inländischer und ausländischer Gläubiger o.ä.). In vielen Ländern fehlen gesetzliche Regelungen über die Anerkennung ausländischer Insolvenzverfahren. Nur wenige Staaten haben insolvenzrechtliche Staatsverträge geschlossen.

Zwar hat sich die Rechtssicherheit auf dem Gebiet des Internationalen Insolvenzrechts in den letzten Jahren durch eine Reihe gesetzlicher Regelungen (z.B. sec.304 des amerikanischen Bankruptcy Code oder Art.166ff des schweizerischen IPR-Gesetzes), durch eine wachsende Zahl von Gerichtsentscheidungen und durch wissenschaftliche Untersuchungen wesentlich verbessert. Eine systematisch geschlossene Darstellung des Internationalen Insolvenzrechts, die die Regelung der Auslandsbezüge inländischer Insolvenzverfahren und die Anerkennung ausländischer Insolvenzverfahren in einen Zusammenhang stellt, steht aber – jedenfalls für das deutsche Recht – noch aus. Die vorliegende Arbeit will diese Lücke füllen und hofft, auch zu einer Weiterentwicklung des deutschen Internationalen Insolvenzrechts de lege ferenda beizutragen. In absehbarer Zeit werden Deutschland und die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Ratifizierung des am 20. September 1995 unterzeichneten Europäischen Insolvenzübereinkommens (EuInsÜ) zu entscheiden haben. Durch diese Arbeit soll die Entscheidungsgrundlage für die Ratifikation verbessert werden. Ein weiterer Schritt könnte eine ausführlichere Regelung des deutschen autonomen Internationalen Insolvenzrechts sein. Die Arbeit zeigt, daß hierfür auch neben dem EuInsÜ ein Bedürfnis besteht.

1. Teil

Grundlagen

Unter Internationalem Insolvenzrecht werden in dieser Arbeit alle Rechtsnormen über Insolvenzverfahren mit Auslandsbezug verstanden. Dies bedarf der Präzisierung (1. Kapitel). Die Diskussion über das Internationale Insolvenzrecht orientiert sich meist an den beiden Begriffspaaren *Universalität/Territorialität* und *Einheit/Mehrheit* des Konkurses¹. Nach einer kurzen Stellungnahme zur Bedeutung dieser „Grundprinzipien“ des Internationalen Insolvenzrechts werden die die weitere Untersuchung prägenden (international-)insolvenzrechtlichen Wertungsgesichtspunkte vorgestellt (2. Kapitel). Anschließend ist auf die völker- und europarechtlichen Vorgaben für das Internationale Insolvenzrecht einzugehen (3. Kapitel). Ein knapper Abriss der Geschichte des Internationalen Insolvenzrechts (4. Kapitel) und ein Überblick über einige ausländische Rechtsordnungen (5. Kapitel) sollen die Detailerörterung des deutschen Rechts in einen größeren Bezug stellen.

1. Kapitel

Gegenstand der Arbeit

Die Arbeit behandelt das deutsche Internationale Insolvenzrecht, d.h. die deutschen Vorschriften über Insolvenzverfahren mit Auslandsbezug. Dabei geht es zum einen um die Auslandsbezüge deutscher Insolvenzverfahren, zum anderen um die Inlandswirkung ausländischer Verfahren. Beide Themenkreise überschneiden sich bei der Abstimmung von Parallelinsolvenzverfahren.

A. Internationaler Begriff des Insolvenzverfahrens

Der Regelungsbereich des Internationalen Insolvenzrechts ist verknüpft mit dem Begriff des *Insolvenzverfahrens*. Das klassische, weltweit akzeptierte Beispiel eines

¹ S. etwa *Jaeger/Jahr* §§237, 238 Rdz.42ff, *Hanisch* Aktuelle Probleme S.109 (111ff), *Esplu-gues Mota* S.25ff, *Trochu* S.12ff, 47ff. In der angloamerikanischen Lehre werden diese Begriffs-paare seltener verwendet, der Akzent liegt seit jeher auf konkreten Einzelfragen des Internationalen Insolvenzrechts, vgl. *Nadelmann* (1946) Harv.L.Rev. 1025ff, *Riesenfeld* FS Merryman S.409ff, *Dacey/Morris-Morse* S.1117ff, 1155ff.

Insolvenzverfahrens ist der Konkurs (bankruptcy, faillite, fallimento, quiebra etc.), d.h. das gerichtliche Verfahren zur Verteilung des Gesamtvermögens eines insolventen Schuldners an seine Gläubiger nach dem Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung. Nahezu alle Staaten haben weitere Verfahren entwickelt, die bestimmte Charakteristika des Konkurses auflockern, z.B. um gewisse Härten (Liquidation des Schuldnervermögens als Regelziel) abzumildern oder um den Bedürfnissen einzelner Wirtschaftsbranchen Rechnung zu tragen (bank- und versicherungsspezifische Insolvenzverfahren)². Welche dieser Verfahren als Insolvenzverfahren zu qualifizieren sind, bestimmt sich nach den Regelungszielen des Internationalen Insolvenzrechts. Das Internationale Insolvenzrecht soll – abstrakt gesprochen – die Auslandsbezüge eines Insolvenzverfahrens „angemessen berücksichtigen“. Dies setzt, insbesondere wenn das Vermögen des Schuldners über mehrere Länder verteilt ist, die Kooperation mehrerer Staaten voraus. Eine solche Kooperation ist den Staaten nur dann zumutbar, wenn die in- und ausländischen Verfahren eine ähnliche Grundstruktur aufweisen und „verallgemeinerungsfähigen“ Zwecken dienen. Dies ist, geht man vom Leitbild des Konkurses aus, bei *staatlichen Verfahren* der Fall, *die eine schwerwiegende wirtschaftliche Krise des Schuldners voraussetzen und eine grundsätzlich gleichberechtigte Befriedigung aller Gläubiger – in Abwägung mit den Interessen anderer Verfahrensbetroffener – grundsätzlich aus dem Gesamtvermögen des Schuldners bezwecken*³. Nicht begriffswesentlich ist es dagegen, ob in dem Verfahren ein Insolvenzverwalter bestellt wird, denn die Gläubigerbefriedigung kann auch durch andere Formen der Aufsicht über das Finanzgebaren des Schuldners erreicht werden. Nicht begriffswesentlich ist es ferner, ob die Gläubigerbefriedigung durch Liquidation des Schuldnervermögens oder auf andere Weise (z.B. durch Zwangsvergleich ohne Liquidation) erreicht werden soll. Man wird es nicht einmal als erforderlich ansehen müssen, daß das Verfahren zur Liquidation führen „kann“. Auch Verfahren, die eine Verbesserung der Befriedigungschancen nur vorbereiten (z.B. Zwangsstundungen, um dem Schuldner eine Atempause zur wirtschaftlichen Erholung zu geben), rechtfertigen grundsätzlich eine internationalinsolvenzrechtliche Zusammenarbeit. Eine Ausnahme gilt für Moratorien und ähnliche Maßnahmen, die nicht auf die Zahlungsschwierigkeiten eines individuellen Schuldners gegründet sind, sondern aufgrund der generellen Notlage einer Branche, Region oder der Gesamtwirtschaft eines Staates verhängt werden. Insolvenzverfahren sind Maßnahmen des Individualschutzes, kein Instrument zur Sanierung ganzer Volkswirtschaften⁴.

² In der wissenschaftlichen Diskussion wird der (internationale) Begriff des „Konkurses“ häufig weit verstanden, d.h. auf alle Insolvenzverfahren bezogen. Auch in dieser Arbeit werden die Begriffe „Insolvenzverfahren“ und „Konkurs“ grundsätzlich gleichbedeutend verwendet. Besonderheiten „konkursähnlicher“ Insolvenzverfahren werden im jeweiligen Zusammenhang deutlich gemacht.

³ So auch die in Deutschland h.M., s. *Arnold*, in: *InsR-Hdb*, § 121 Rdz.21, ferner *Reinhardt* S. 151 ff, 165 ff. Zur Thematik der „verdeckten Konfiskationen“ im Gewande eines Insolvenzverfahrens s.u. 2. Teil 2. Kap. C.III.1.a).

⁴ Das schließt nicht aus, daß auch „gesamtwirtschaftliche Moratorien“ o.ä. grenzüberschreitend anerkannt werden können; dies richtet sich aber nicht nach den auf Individualschutz zuge-

B. Ausgeschlossene Verfahren

Die Arbeit untersucht nur „allgemeine“ Insolvenzverfahren, die nicht auf bestimmte Wirtschaftsbranchen beschränkt sind. In branchenspezifischen Verfahren, etwa im Bereich des Bank- und Versicherungssektors, werden zwar häufig die gleichen Regeln gelten. Andererseits können sich aus Strukturbesonderheiten der Branche – z.B. aus der Staatsaufsicht über den laufenden Geschäftsbetrieb von Banken und Versicherungen – Sonderfragen ergeben⁵. Ausgeklammert werden auch die besonderen Fragen des Nachlaßkonkurses⁶.

Nicht erörtert werden schließlich die in manchen Rechtsordnungen vorgesehenen Insolvenzverfahren über öffentlichrechtliche Körperschaften (Gemeinden etc.)⁷. Die grenzüberschreitende Anerkennung solcher Verfahren verlangt andere Abwägungsmaßstäbe als die Insolvenzkooperation bei Privatinsolvenzen.

C. Abgrenzung des Internationalen Insolvenzrechts von anderen Rechtsgebieten

Das Insolvenzrecht steht im Schnittpunkt verschiedener Rechtsgebiete. Die Forderungen der Gläubiger beruhen auf nichtinsolvenzrechtlichen Rechtsgrundlagen; das Vermögen des Schuldners wurde nach nichtinsolvenzrechtlichen Vorschriften erworben; der Insolvenzverwalter schließt – im Rahmen seiner Kompetenzen – Rechtsgeschäfte nach allgemein-zivilrechtlichen Grundsätzen ab. Das Insolvenzrecht greift lediglich punktuell in die nichtinsolvenzrechtlichen Rechtsbeziehungen ein.

Das Internationale Insolvenzrecht ist in zweifacher Hinsicht von Nebengebieten abzugrenzen: Zum einen sind insolvenzrechtliche und nichtinsolvenzrechtliche *Rechtsnormen*, zum anderen insolvenzrechtliche und nichtinsolvenzrechtliche *Einzelverfahren* und *Entscheidungen* zu unterscheiden. Die Notwendigkeit dieser Differenzierung ergibt sich aus der Struktur des Insolvenzverfahrens. Das Insolvenzverfahren („Stammverfahren“⁸) ist der Rahmen für eine Vielzahl von Einzelentscheidungen. Die Insolvenzorgane und andere Stellen haben insolvenz-

schnitten insolvenzrechtlichen Regeln, sondern nach den Grundsätzen des Internationalen Verwaltungsrechts.

⁵ Bank- und Versicherungsinsolvenzverfahren werden aus vielen Insolvenzübereinkommen ausgeklammert; zu den geplanten EU-Richtlinien in diesen Bereichen s. *Strub* EuZW 1994, 424ff.

⁶ S. dazu *Hanisch* ZIP 1990, 1241ff; jüngst *ders.* FS Henckel S. 369ff; rechtsvergleichend *Nadelmann* 49 Mich.L.Rev. (1951), 1129ff.

⁷ Z.B. nach Chapter 9 des U.S. Bankruptcy Code.

Auch die Diskussion über die Anwendung insolvenzrechtlicher Instrumente auf die Überschuldungsproblematik von Staaten liegt außerhalb des – individualschutzbezogenen – Gegenstandsbereichs des Internationalen Insolvenzrechts, s. hierzu etwa *Reimisch* ÖBA 1994, 115ff.

⁸ Unter „Stammverfahren“ wird hier das Insolvenzverfahren (Konkurs, Vergleich etc.) als Ganzes verstanden. Korrespondierend der Ausdruck „Einzelverfahren“ (oder „Folgeverfahren“).

rechtliche (und nichtinsolvenzrechtliche) Vorschriften anzuwenden. Im Streitfall ergehen insolvenzbezogene Entscheidungen, die u.U. grenzüberschreitend anzuerkennen sind. Für die insolvenzrechtliche Einordnung (Qualifikation) von Rechtsnormen und Einzelverfahren/Entscheidungen bedarf es unterschiedlicher Maßstäbe: Insolvenzrechtliche Fragen spielen bei der Entscheidung insolvenzbezogener Rechtsstreitigkeiten häufig nur eine untergeordnete Rolle. Eine Schwerpunkt Betrachtung kann dann dazu führen, daß die Entscheidung – trotz des Insolvenzbezuges – als nichtinsolvenzrechtlich zu qualifizieren ist.

I. Insolvenzrechtliche Rechtsnormen

Die Abgrenzung zwischen insolvenzrechtlichen und nichtinsolvenzrechtlichen Vorschriften (insolvenzrechtliche Qualifikation⁹) kann im Einzelfall Schwierigkeiten bereiten. Im wesentlichen lassen sich zwei Fallgruppen unterscheiden: Vorschriften ohne insolvenzrechtspolitischen Bezug (materielles Kriterium) und Regelungen ohne insolvenzspezifische Rechtsgrundlage (formales Kriterium).

1. Vorschriften ohne insolvenzrechtspolitische Zielsetzung

Viele Rechtsordnungen knüpfen an die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens Wirkungen, die die Abwicklung des Verfahrens nicht berühren, z.B. die Unfähigkeit des Gemeinschuldners zur Bekleidung öffentlicher Ämter, die Begründung einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Gemeinschuldners etc. Abgrenzungskriterium zum Internationalen Insolvenzrecht ist hier das Ziel der Regelung: Gegenstand des Internationalen Insolvenzrechts ist die interessengerechte Abwicklung von Insolvenzverfahren mit Auslandsbezug. Regelungen, deren Ziele das Insolvenzverfahren nicht berühren, sind daher nicht Gegenstand dieser Arbeit.

Diese Abgrenzung setzt voraus, daß die „Ziele des Insolvenzverfahrens“ bestimmt werden. Der nationale Insolvenzgesetzgeber wird – ähnlich wie der IPR-Gesetzgeber – die Begriffsbildung des Internationalen Insolvenzrechts im Kern an den eigenen Insolvenzverfahren ausrichten. Dies gewährleistet einen klaren Vergleichsmaßstab, ohne die erforderliche Flexibilität auszuschließen. Die Qualifikationsentscheidung setzt (sowohl bei der Einordnung deutscher als auch ausländischer Vorschriften) nicht nur eine Funktionsanalyse der Vorschriften voraus, sondern erfordert auch eine Berücksichtigung der Besonderheiten des Aus-

ren“) für alle auf Stammverfahren bezogenen Regelungs- oder Streitentscheidungsverfahren, die zu eigenständigen Entscheidungen – des Insolvenzgerichts oder anderer Gerichte – führen.

⁹ Das kollisionsrechtliche Institut der Qualifikation paßt auch auf das Internationale Insolvenzrecht, s. *Hanisch* FS Jahr S.459ff, ferner *Reinhart* S.166ff. Von der insolvenzrechtlichen Qualifikation einzelner Regelungsaspekte eines Insolvenzverfahrens ist zu unterscheiden, ob ein bestimmtes Verfahren überhaupt als „Insolvenzverfahren“ einzuordnen (zu qualifizieren) ist.

landsbezuges – letztlich eine Orientierung an den Regelungszielen des *Internationalen* Insolvenzrechts¹⁰.

2. Regelungen ohne insolvenzspezifische Rechtsgrundlage

Schwierigkeiten bereitet die Qualifikation ferner bei Vorschriften, deren Tatbestand nicht ausdrücklich an ein Insolvenzverfahren anknüpft, aber kraft Auslegung „auch“ durch Insolvenzverfahren erfüllt wird. In Betracht kommen z.B. zivilrechtliche Vorschriften, die an die Zahlungsunfähigkeit oder eine wesentliche Vermögensverschlechterung anknüpfen (z.B. § 321 BGB) oder Generalklauseln wie §§ 138, 826 BGB (Fallgruppe Gläubigerschädigung). Ähnlich gelagert sind Vorschriften, deren Auslegung durch das Insolvenzverfahren beeinflusst wird (z.B. die Vorschriften über die Sozialauswahl im Kündigungsschutzgesetz oder § 613 a BGB).

Grundsätzlich – außerhalb der Insolvenz – sind derartige Vorschriften nicht insolvenzrechtlich zu qualifizieren; hieran ändert sich auch dann nichts, wenn ein Insolvenzverfahren eröffnet wird. Eine insolvenzrechtliche Qualifikation ließe den Anwendungsbereich des Internationalen Insolvenzrechts außerordentlich unscharf werden. Würden diese Vorschriften – in der Insolvenz – besonderen insolvenzrechtlichen Kollisionsnormen unterstellt, ergäbe sich eine Vielzahl von Abgrenzungsfragen und Normkonflikten mit den nach Internationalem Privatrecht anwendbaren *leges causae*. Der Schutz kollisionsrechtlicher Vertrauensinteressen der Beteiligten wäre gefährdet. Das Internationale Insolvenzrecht erfaßt daher lediglich solche Vorschriften, die *nur* im Fall eines Insolvenzverfahrens eingreifen.

II. Insolvenzzrechtliche Einzelverfahren und Entscheidungen

Die Abgrenzung insolvenzzrechtlicher Einzelverfahren und Entscheidungen spielt sowohl im Staatsvertragsrecht als auch auf der Ebene des autonomen Rechts eine Rolle. Viele *Gerichtsstands- und Vollstreckungsverträge* schließen das Internationale Insolvenzrecht aus ihrem Anwendungsbereich aus. Die Konkursausschlußklauseln sind im Detail unterschiedlich formuliert. In der Regel werden „Entscheidungen in Konkurs-, Vergleichs- und ähnlichen Verfahren“ ausgenommen, wobei dieser Begriff zum Teil durch Beispiele illustriert wird. So erfaßt die Ausschlußklausel nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 des deutsch-israelischen Vollstreckungsabkommens auch „Entscheidungen, durch die für ein solches Verfahren

¹⁰ Gegen eine zu enge Anbindung an die spezifische Zweckkombination des *deutschen* Insolvenzverfahrens zutr. *Reinbart* S. 169f.; dies rechtfertigt es aber nicht, die Zwecke des Verfahrens völlig außer Betracht zu lassen. Die Ausrichtung der Qualifikation an funktionalen (teleologischen) Kriterien mit dem Ziel, „das für den Anknüpfungsgegenstand schwerpunktmäßig beste Recht zu finden“ (*Hanisch* FS Jahr S. 460), ist heute allgemein anerkannt, s. *Palandt-Heldrich*, Einl. vor Art. 3 EGBGB, Rdz. 27.

über die Wirksamkeit gegenüber den Gläubigern erkannt wird“¹¹. Gesetzestech-
nisch umgekehrt, bezieht Art. 3 Ziff.3 des deutsch-norwegischen Vollstreckungs-
abkommens Entscheidungen über Aus- und Absonderungsansprüche sowie über
Verbindlichkeiten aus der Verwaltung oder Verwertung der Masse ausdrücklich
in den Anwendungsbereich des Vertrages ein¹². Andere Abkommen klammern
pauschal „Konkurse, Vergleiche und ähnliche Verfahren“ aus ihrem Anwen-
dungsbereich aus (so Art. 1 Abs.2 Ziff.2 EuGVÜ). Im *autonomen* Recht entschei-
det die insolvenzrechtliche oder nichtinsolvenzrechtliche Qualifikation eines Ver-
fahrens oder einer Entscheidung u.a. darüber, ob die Entscheidung nach allge-
meinen Anerkennungsregeln (insbesondere §§ 328, 722f. ZPO) anzuerkennen und
für vollstreckbar zu erklären ist, oder ob insoweit spezielle insolvenzrechtliche
Grundsätze eingreifen.

Grundsätzlich sind die Konkursausschlußklauseln jedes Vollstreckungsab-
kommens eigenständig auszulegen, doch hat die Definition der insolvenzrechtli-
chen Einzelentscheidung durch den EuGH (ergangen zu Art.1 Abs.2 Ziff.2
EuGVÜ) in der deutschen Rechtslehre allgemeinen Anklang gefunden. Nach
dem Urteil des EuGH vom 22.2.1979 in der Rechtssache *Gourdain ./ Nadler*¹³
sind solche Entscheidungen (und Einzelverfahren) insolvenzrechtlich zu qualifi-
zieren, die *unmittelbar aus einem Insolvenzverfahren hervorgehen und sich eng
innerhalb des Rahmens dieses Verfahrens halten* [Wortlaut leicht umformuliert].
Das Verfahren betraf die Anerkennung der Entscheidung eines französischen
Konkursgerichts über die insolvenzrechtliche Haftungserstreckung auf den Lei-
ter einer Gesellschaft (*action en comblement du passif* nach französischem Kon-
kursrecht). Die Definition ist jedoch umfassend und läßt sich auch auf das auto-
nome deutsche Recht übertragen. Sie legt den Akzent auf den Gegenstand des
Einzelverfahrens (bzw. der darin ergehenden Entscheidung). Dies ist sachge-
recht. Würde jeder Insolvenzbezug eines Verfahrens ausreichen, um das Verfah-
ren oder die Entscheidung insolvenzrechtlich zu qualifizieren, so würde der
praktische Anwendungsbereich der Gerichtsstands- und Vollstreckungsabkom-
men unangemessen eingeschränkt. Andererseits sind die Abkommen – und mög-
licherweise auch das deutsche „allgemeine“ Anerkennungsrecht – auf Verfahren
mit spezifisch insolvenzrechtlichem Gegenstand nicht zugeschnitten; sie sehen
z.B. keinen Gerichtsstand des *forum concursus* vor, obwohl mehrere Vertrags-

¹¹ Abkommen v. 20.7.1977, BGBl. 1980 II 925, Textabdruck bei *Bülow/Böckstiegel/Geimer/Schütze* Bd.2 Nr.625 S.6.

¹² Abkommen v. 17.6.1977, BGBl. 1981 II 341, Textabdruck bei *Bülow/Böckstiegel/Geimer/Schütze* Bd.2 Nr.645, S.8f.

Tendenziell einschränkend Art.1 Abs.3 Buchst.c) des *deutsch-niederländischen* Vollstreckungsabkommens v. 30.8.1962, BGBl. 1965 II 26, Textabdruck bei *Bülow/Böckstiegel/Geimer/Schütze*, Bd.2 Nr.640, S.3: [Entscheidungen über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und andere] „Entscheidungen ... in diesen Verfahren, sofern sie ausschließlich für diese Verfahren Bedeutung haben“. Zugleich erklärt Art.16 Abs.1 Buchst.c) und d) das Abkommen ausdrücklich für anwendbar auf Eintragungen in die Konkurstabelle und gerichtlich bestätigte Zwangsvergleiche.

¹³ Rs. 133/78, Slg. 1979 I 733.

staaten diesen Gerichtsstand kennen und auf ihn wohl kaum ohne nähere Diskussion vertraglich verzichten wollten.

Die konkrete Reichweite der vom EuGH entwickelten Definition läßt sich erst bei der Erörterung der einzelnen Konkurswirkungen bestimmen.

III. Zwischenzusammenfassung

Die insolvenzrechtliche Qualifikation von Rechtsnormen und von Einzelverfahren bzw. Entscheidungen unterliegt unterschiedlichen Regeln.

Insolvenzrechtlich zu qualifizieren sind (nur) Vorschriften, die – gemessen am Maßstab der *lex fori* – insolvenzrechtlichen Zielen dienen und die nur im Fall eines Insolvenzverfahrens eingreifen (insolvenzspezifische Vorschriften¹⁴).

Einzelverfahren und Entscheidungen sind insolvenzrechtlich zu qualifizieren, sofern sie unmittelbar aus einem Insolvenzverfahren hervorgehen und sich eng innerhalb des Rahmens dieses Verfahrens halten.

D. Themenbereiche des Internationalen Insolvenzrechts und Gang der Untersuchung

Im Internationalen Insolvenzrecht lassen sich zwei Hauptthemenbereiche unterscheiden: die Durchführung inländischer Insolvenzverfahren mit Auslandsbezug und die Inlandswirkungen ausländischer Insolvenzverfahren (Anerkennung von Auslandsverfahren). In beiden Konstellationen stellen sich kollisions- und internationalensachrechtliche Fragen: Welche Rechtsordnung findet auf einen bestimmten insolvenzrechtlichen Regelungsaspekt Anwendung? Sieht die anwendbare Rechtsordnung besondere Sachnormen für Sachverhalte mit Auslandsbezug vor?

Die Arbeit trennt durchgehend zwischen den beiden Grundkonstellationen „Inlandsverfahren/Auslandsverfahren“, um etwaige Interessendivergenzen systematisch erschließen zu können. Der internationalen Praxis entsprechend, wird ferner zwischen Domizilverfahren (Insolvenzverfahren am konkreten oder typisierten Interessenmittelpunkt des Insolvenzschuldners) und Insolvenzverfahren auf anderer Zuständigkeitsgrundlage (in der Arbeit als Nebeninsolvenzverfahren bezeichnet¹⁵) unterschieden. Die Abschnitte der Arbeit folgen, soweit wie möglich, einem einheitlichen Aufbauschema, das sich am zeitlichen Ablauf eines Insolvenzverfahrens orientiert. Die Sonderproblematik der Parallelinsolvenzverfahren wird nach den „isolierten“ Insolvenzverfahren erörtert.

¹⁴ Das dürfte auch mit der von *Jaeger-Jahr* §§237, 238 Rdz.10ff verwendeten Formel der „konkurstypischen“ Vorschriften/Rechtswirkungen gemeint sein.

¹⁵ Die Terminologie ist hier nicht gefestigt, s. *Thieme*, Partikularkonkurs, in: *Stoll* Stellungnahmen S.244f.

Das deutsche Insolvenzrecht ist derzeit zwischen West- und Ostdeutschland interlokal gespalten. Zugleich ist die künftige einheitliche Regelung (InsO/EGInsO), die zum 1. 1. 1999 in Kraft treten soll, bereits verabschiedet. Die drei Regelungen (KO/VgIO – GesO – InsO/EGInsO) werden getrennt erörtert, da sie auch im Bereich des Internationalen Insolvenzrechts nicht unerheblich voneinander abweichen.

Der Schwerpunkt der Untersuchung betrifft das deutsche autonome Recht. Erst auf dieser Grundlage lassen sich die deutschen insolvenzrechtlichen Staatsverträge – der deutsch-österreichische Konkursvertrag von 1979 und das noch nicht ratifizierte Europäische Insolvenzübereinkommen von 1995 (EuInsÜ) – bewerten¹⁶.

Die Darstellung des geltenden Rechts vermeidet, soweit möglich, eine Bewertung der geltenden gesetzlichen Vorschriften (z.B. des §237 KO). Freilich setzt schon die Auslegung der geltenden Vorschriften und die Ermittlung der – weitgehend ungeschriebenen – Regeln des deutschen Internationalen Insolvenzrechts vielfältige Wertungsentscheidungen voraus. Eine abschließende Bewertung der *lex lata* (einschließlich der InsO bzw. des EGInsO) aus rechtsvergleichender und rechtspolitischer Sicht erfolgt im Schlußteil der Arbeit. Hieraus ergeben sich auch Vorschläge für eine Weiterentwicklung des deutschen autonomen und staatsvertraglichen Rechts.

2. Kapitel

Systematische Grundlagen und Grundwertungen des Internationalen Insolvenzrechts

Die einzelstaatlichen Insolvenzrechte enthalten meist nur wenige ausdrückliche Vorschriften über das Internationale Insolvenzrecht. Die Wissenschaft bemüht sich seit langem darum, diese Einzelregelungen zu systematisieren. Insbesondere wird häufig danach unterschieden, inwieweit die nationalen Insolvenzrechte die „Universalität“ oder die „Territorialität“ des Insolvenzverfahrens postulieren. Rechtsprechung und Wissenschaft neigten lange dazu, aus allgemeinen Strukturprinzipien des Internationalen Insolvenzrechts konkrete Regeln abzuleiten. In jüngerer Zeit verstärkt sich die Tendenz, die (ungeschriebenen) Regeln des Internationalen Insolvenzrechts aufgrund einer differenzierten Interessenanalyse zu bestimmen.

¹⁶ Das Istanbulübereinkommen des Europarates v. 5. 6. 1990 wird in dieser Arbeit nicht näher untersucht, s.u. 3. Teil (Vorspann). Auf einige Bestimmungen des Istanbul-Übereinkommens wird im jeweiligen Sachzusammenhang hingewiesen.

A. Die sog. Grundprinzipien des Internationalen Insolvenzrechts

In der Rechtslehre wird meist zwischen den beiden Begriffspaaren *Universalität/Territorialität* und *Einheit/Mehrheit* des Insolvenzverfahrens unterschieden („Grundprinzipien“ des Internationalen Insolvenzrechts)¹⁷. Das Begriffspaar Universalität/Territorialität differenziert nach dem Belegenheitsort der Insolvenzmasse: „Universelle“ Insolvenzverfahren sollen das weltweite Vermögen des Schuldners erfassen (und weltweit anerkannt werden); „territoriale“ Insolvenzverfahren sollen nur die im Staat des Insolvenzverfahrens (Insolvenzstaat) belegenen Vermögensgüter erfassen. Das Begriffspaar „Einheit/Mehrheit des Insolvenzverfahrens“ unterscheidet nach der Zahl der zur Insolvenzbereinigung erforderlichen Verfahren: „Einheit“ des Insolvenzverfahrens bedeutet, daß das Weltvermögen des Schuldners in einem einzigen Insolvenzverfahren verteilt wird; Parallelinsolvenzverfahren sind nicht zulässig. Dies setzt implizit voraus, daß das „Einheits“- Verfahren universelle Sollgeltung besitzt. „Mehrheit“ des Insolvenzverfahrens bedeutet dagegen, daß das Weltvermögen des Schuldners in „parallelen“ Insolvenzverfahren in verschiedenen Staaten abgewickelt wird. Nach dem Grundmodell soll jedes Parallelverfahren nur das im jeweiligen Insolvenzstaat belegene Vermögen erfassen (Territorialverfahren). Denkbar ist aber auch, daß jedes oder einige der Parallelverfahren auch Auslandsvermögen erfassen wollen (Universalverfahren). In diesem Fall vermehren sich die Konfliktrisiken zwischen den Parallelverfahren.

Die beiden Begriffspaare Universalität/Territorialität und Einheit/Mehrheit des Insolvenzverfahrens können die Einzelfragen des Internationalen Insolvenzrechts nur unzureichend erfassen. Die sachrechtliche Fokussierung des Universalitäts- bzw. Territorialitätsmodells klammert den Problembereich des insolvenzrechtlichen Kollisionsrechts (*lex fori concursus* und deren Auflockerungen) weitgehend aus. Zudem wirft der sachrechtliche Gehalt des Universalitäts- bzw. Territorialitätsprinzips eine Reihe von Fragen auf. Der Einbezug von Auslandsvermögen in die Sollmasse (Aktivmasse) des Insolvenzverfahrens ist zwar ein Kernaspekt des Internationalen Insolvenzrechts. Auslandsbezüge können aber auch die Passivmasse betreffen (z.B.: Werden Forderungen ausländischer Gläubiger oder Forderungen, die einer ausländischen *lex causae* unterstehen, von den Wirkungen des Insolvenzverfahrens betroffen? Stehen ausländische Gläubiger im Verfahren inländischen Gläubigern gleich?). Unklar sind ferner die konkreten Folgerungen aus der Universalität/Territorialität des Verfahrens: Kann ein Insolvenzverfahren, das nur das Inlandsvermögen erfaßt, Verhaltenspflichten im Ausland bzw. gegenüber ausländischen Verfahrensbeteiligten begründen? Hinzu kommt, daß die meisten Staaten an inländische und ausländische Insolvenzverfahren unterschiedliche Maßstäbe anlegen. Nach einer extremen Auffassung sollen inländische Verfahren auch Auslandsvermögen erfassen (Universalitätsprinzip), Wirkungen von Auslandsverfahren auf Inlandsvermögen dagegen werden

¹⁷ S.o. Fn. 1; ferner *Leitner* S. 21ff, *Daniele* S. 4ff.

Sachverzeichnis

- Abkommen/Übereinkommen
 - Insolvenzübereinkommen
 - = bilaterale 354ff., 441f.
 - = multilaterale 357ff., 412f.
 - = historische
 - allgemeine Abkommen mit Insolvenzbezug, siehe: Anerkennungsabkommen, Rechtshilfeübereinkommen, Völkerrecht
- Absonderung 138ff., 292ff., 428f.
- Abstimmung von Parallelinsolvenzverfahren 345f., 362f., 434f.
- Aktivmasse 143f., 247ff., 298ff., 429ff.
 - Umfang
 - Sammlung und Schutz
- Anerkennung
 - ausländischer Entscheidungen
 - = schlicht konkursbezogener Entscheidungen 121f., 280
 - = konkursrechtlicher Entscheidungen 122f., 210ff., 275f.
 - ausländischer Insolvenzverfahren 261ff., 332ff., 361f., 408ff.
 - paralleler Auslandsverfahren 438f.
- Anerkennungsabkommen, allgemeine 6ff., 69, 121ff., 280ff.
- Anerkennungsverfahren 280ff., 420ff.
- Anerkennungswirkungen 284ff., 425ff.
- Anerkennungsvoraussetzungen 212ff., 266ff., 413ff.
- Anfechtung, siehe: Konkursanfechtung
- Anmeldung von Forderungen im Konkurs 205ff., 329ff.
- Anrechnung ausländischer Sondererlöse 222ff., 257ff., 397f.
- Arbeitsvertrag und Konkurs 172ff.
- Arbeitnehmerforderungen (Konkursvorrrecht) 217f.
- Aufrechnung, siehe: Konkursaufrechnung
- Ausgleichsansprüche bei ausländischen Sondererlösen 160ff., 320ff.
- Auskunft (über die Masse) 155f.
- Auslandsbezüge im Insolvenzrecht 10
- Auslandssachverhalt (Substitution) 93f.
- Ausländische Domizilkonkurszuständigkeit 269
- Ausländische Nebenkurszuständigkeit 270
- Ausländische Rechtsordnungen 45ff.
 - Argentinien 46ff.
 - Belgien 48f.
 - Bulgarien 49f.
 - Frankreich 50ff.
 - Großbritannien – England/Wales 52ff.
 - Japan 57f.
 - Liechtenstein 58ff.
 - Rußland 60
 - Schweiz 60ff.
 - Südkorea 57 Fn.236
 - USA63ff.
- Ausländische Sondererlöse, siehe: Anrechnung, Ausgleichsansprüche
- Aussonderung 136f., 292ff., 384ff., 428f.
- Barcelona Traction-Entscheidung des IGH19
- BCCI-Konkurs 57, 68 Fn.300
- Bilaterale Abkommen, siehe: Abkommen
- Beendigung des Insolvenzverfahrens 261, 343ff., 398, 408, 433f.
- Belegenheitsort 240ff., 289f., 292, 313f.
- Belegenheitszeitpunkt 246f.
- Bestehende Titel 316ff.
- Deutsch-österreichischer Konkursvertrag 354ff.
- Dingliche Rechte (Konkurswirkungen)
 - bei Anerkennung des Auslandskonkurses 292ff.
 - extraterritoriale Sollgeltung des Inlandskonkurses 134, 140f.
 - Kollisionsrecht 136f., 138ff., 293ff.
 - territoriale Selbstbeschränkung 240, 242f., 386f.
- Diskriminierungsverbot
 - Völkerrecht 18f., 24
 - Art.6 EGV32f., 310f.
 - Art.3 GG84

- Domizilinsolvenzverfahren
 - inländische 88ff., 358ff.
 - ausländische 269, 287ff.
 - parallele Domizilverfahren 346
- Einstweilige Anordnungen
 - Inlandskonkurs 112f., 239
 - Anerkennung von Auslandskonkursen 275, 277 Fn. 723, 279
- Einzelfallgerechtigkeit 14f.
- Einzelverfahren 6ff.
- Einzelstatut und Gesamtstatut 90f.
- Einzelzwangsvollstreckungsverfahren
 - Inlandskonkurs 139, 146ff., 160ff., 247f.
 - Anerkennung von Auslandskonkursen 307ff.
- ELSI-Entscheidung des IGH18f.
- Erga omnes-Wirkung der Anerkennung 281f., 423
- Erkenntnisverfahren
 - neue 114ff., 146, 299, 334ff.
 - Unterbrechung schwebender Verfahren 144ff., 247f., 299ff.
- Eröffnungsverfahren, siehe: Konkurseröffnung
- Erstattungsansprüche bei ausländischen Sondererlösen, siehe: Ausgleichsansprüche
- Europäisches Gemeinschaftsrecht 25ff., 310ff.
- Europäisches Insolvenzübereinkommen 357ff.
- Exequatur 214f., 282ff.
- Extraterritoriale Sollgeltung
 - inländisches Insolvenzverfahren 22f., 94f., 134, 140f.
 - ausländisches Insolvenzverfahren 287f., 289f.
- Fakultatives Anerkennungsverfahren 422
- Fiskus, siehe: Forderungen im Konkurs, Vorrecht
- Flexibilität 15f.
- Forderungen im Konkurs
 - Aktivforderungen 134ff., 241ff., 291ff.
 - Arbeitnehmerforderungen 172f., 217f., 356, 359, 394f.
 - dinglich gesicherte Forderungen 242f.
 - Fiskalforderungen 142, 199ff., 329ff., 338f., 356, 397
 - Fremdwährungsforderungen 203f., 254f., 331ff.
 - niederlassungsbezogene Forderungen 243
 - Passivforderungen 198ff., 254f., 329ff.
- Sozialversicherungsforderungen 330f.
- Wertpapierforderungen 244
- forum attractivum concursus 178f., 208ff., 276f., 290, 378ff.
- Fremdwährungsforderungen, siehe: Forderungen im Konkurs
- Gesamtstatut, siehe: Einzelstatut
- Gesamtvollstreckungsordnung 82
- Gesamtvollstreckungsrecht, internationales 347ff.
- Geschäfte
 - Neugeschäfte 170
 - Niederlassungsgeschäfte 175f., 194f.
 - zwischen Dritten mit Masseauswirkung 195
- Geschichte
 - bilaterale Abkommen/Staatsverträge 37ff.
 - einzelstaatliche Rechtsordnungen 34ff.
 - Haager Konferenz 41ff.
- Gesellschaftsvertrag (Wirkungen des Konkurses) 178
- Gesellschaftsanteile 244f.
- Gesellschafts- und Gemeinschaftsstatut 178
- Grundprinzipien des Internationalen Insolvenzrechts 10f.
- Grundrechte
 - Grundgesetz 83f., 278
 - Europäisches Gemeinschaftsrecht 27ff., 33, 166ff., 309ff.
- Grundwertungen des Internationalen Insolvenzrechts 11ff.
- Gutgläubensschutz 151f., 318ff., 323f.
- Herausgabe von Massegegenständen 156f., 247, 322f.
- Hilfsanordnungen 264ff., 281f., 323, 424
- Immobilien (Konkurswirkungen)
 - Anerkennung von Auslandskonkursen 294f., 327f.
 - extraterritoriale Sollgeltung 59, 134, 140ff.
 - Kollisionsrecht 134, 191f., 294f., 318f.
 - Konkursanfechtung 191f.
 - schwebende Verträge 176
- Information, siehe: Auskunft
- Inlandsinsolvenzverfahren 88ff., 234ff., 345f.
- Inlandsvermögen 240ff., 313f., 345f.

- Insolvenz-, siehe auch: Konkurs-Insolvenz-
kollisionsrecht, siehe: Kollisionsrecht
Insolvenzübereinkommen, siehe: Abkom-
men
Insolvenzanerkennungsrecht, siehe: Aner-
kennung
Insolvenzordnung, internationalrechtliche
Bestimmungen 349ff.
Insolvenzplan, siehe: Zwangsvergleich
Insolvenzverfahren, Begriff 2ff., 267f.
Internationale Schiedsvereinbarung, siehe:
Schiedsvereinbarung
Internationale Zuständigkeit
– Feststellungs- und Rangstreitigkeiten
208ff., 276f.
– (schlicht) konkursbezogene Streitigkeiten
118f.
– konkursrechtliche Streitigkeiten 118f.,
276
– Verfahrenseröffnung 96ff., 236ff., 268ff.,
347f., 349f., 401ff., 415f.
Internationales Schiedsverfahrensrecht, sie-
he: Schiedsverfahren
Investitionsschutzabkommen 18f.
Istgeltung/Sollgeltung im Internationalen In-
solvenzrecht 10f., 94f.
- Kollisionsrecht
– allgemeines 5f., 89ff.
– insolvenzspezifisches 88f., 234f., 285ff.
Konkurs-, siehe auch: Insolvenz-Konkur-
sanfechtung 184ff., 252ff., 327ff., 392,
407
Konkursantrag 102ff., 108f., 274
– Antragspflicht 103f.
– Antragsrecht 102f.
Konkursaufrechnung 179ff., 224f., 250f.,
325ff., 392, 407
Konkurseröffnung 96ff., 236ff., 267ff.
Konkursfähigkeit 104f.
Konkursforderungen, s. Forderungen im
Konkurs
Konkursgrund 106f., 238
Konkursmasse, siehe
auch: Aktivmasse 134ff., 240ff., 291ff.,
384ff., 405ff., 427ff.
Konkursteilnahmerecht 198ff., 253, 254f.,
329ff., 393f., 407f.
Konkurswirkungen 113ff., 239ff., 284ff.,
376ff., 404ff., 425ff.
Koordinationsvorschriften für Parallelver-
fahren 345ff., 349, 352
– allgemeine 434ff.
- besondere (nur für bestimmte Fallkonstel-
lationen) 437f.
lex fori concursus 87, 88f., 234f., 285f., 370,
425f.
Masseschutz
– gegen Verfahrenshandlungen 144ff.,
247f., 298ff., 387ff., 430
– gegen materielle rechtliche Handlungen
150ff., 248, 318ff., 383f., 431f.
Maxwell-Konkurs 56f., 64f., 67f.
Miete von Immobilien 174
Multilaterale Übereinkommen, siehe: Ab-
kommen
Nebeninsolvenzverfahren
– Anerkennung 270f., 287f., 289f., 306f.,
333f. 348, 415, 427f.
– isolierte Nebenverfahren 234ff., 361,
398ff.
– als Parallelverfahren 345f., 435ff., 438
Neugeschäfte, siehe: Geschäfte
Niederlassungsgeschäfte, siehe: Geschäfte
Niederlassungsbezogene Forderungen, siehe:
Forderungen im Konkurs
Ordre public
– Anerkennung von Auslandsinsolvenzver-
fahren 271ff., 416
– Anerkennung von Einzelentscheidungen
123, 213f., 277f.
– Teil(nicht)anerkennung 272f., 316, 329ff.,
416
Ordnungsgemäße Zustellung, s. Zustellung
Parallelinsolvenzverfahren 345f., 349, 352,
362f., 434ff.
Passivforderungen, siehe auch: Forderungen
im Konkurs
Passivmasse
– Feststellung 198ff., 254f., 329ff., 393f.
– Zuordnung zum Nebeninsolvenzverfah-
ren 61, 67, 254f., 407
perpetuatio fori 100f.
Prozeßführungsbefugnis 120ff., 132f., 290,
318
Prozeßrechtliche Handlungen (Konkursan-
fechtung) 193f.
Qualifikation, insolvenzrechtliche 5ff.
– Rechtsfragen/Konkurswirkungen 5f., 88,
136, 162, 171, 179, 184f., 233, 301, 308

- Entscheidungen/Einzelverfahren 6ff., 114ff., 212f., 275ff.
- Insolvenzverfahren 2ff., 267f.

- Rechtshängigkeit 274, 279, 345
- Rechtshilfe, internationale 264ff., 424
 - autonome 111, 265f., 321
 - Abkommen allg.17, 109f., 264f.
 - Steuerrecht 142, 199f., 220ff.
 - Sozialversicherungsrecht 202f., 218ff.
- Rechtskraft 273f., 279
- Renvoi/Rückverweisung 91f., 286f., 324
- Restschuldbefreiung 344f., 261, 278, 289, 347, 408, 433

- Sachnormen des Internationalen Insolvenzrechts 13f., 92f., 235f., 287ff., 400
- Sammlung/Schutz der Aktivmasse, siehe: Aktivmasse
- Sanktionen bei Nichtanmeldung einer Forderung 208, 334f.
- Schiedsverfahren 125ff., 148ff., 290f., 383f.
- Schiedsvereinbarung
 - neue 128ff., 170
 - alte 178f.
- Schwebende Verträge/Rechtsbeziehungen
 - allgemein 170ff., 249ff., 324f., 355f., 359, 391f., 406f., 432
 - Arbeitsverhältnisse 172ff., 250, 325
 - Gesellschaft/Gemeinschaft 178
 - über Immobilien 174, 176
 - über Immaterialgüterrechte 176f.
 - Mietverhältnisse 174
 - Niederlassungsgeschäfte 175f.
 - über registrierteingetragene Mobilien 176f.
 - Verbrauchergeschäfte 177
 - Vollmacht 174f.
- Sollgeltung, extraterritoriale (universelle) 94f., 134, 140, 159, 161, 168, 287ff., 370
- Sonderanknüpfung 13f., 89, 151f., 171ff., 286, 294ff., 370f.
- Sozialversicherungsforderungen, siehe: Forderungen im Konkurs
- Staatsverträge, siehe: Abkommen, Geschichte, Rechtshilfe

- Territorialität des Konkurses
 - allgemein 10f.
 - Anerkennung von Auslandsverfahren
 - Domizilverfahren 57f., 287
 - Nebenverfahren 270, 289, 427f.
- Parallelverfahren 345f., 435ff.
- Europäisches Insolvenzübereinkommen 358ff., 361
- Inlandsinsolvenzverfahren 239ff.
- Japan, Südkorea 57f.
- Territoriale Selbstbeschränkung, siehe auch: Sollgeltung

- Umrechnung von Fremdwährungsforderungen, siehe auch: Forderungen
- UNCITRAL-Projekt (Modellgesetz) 444
- Universalität des Konkurses, siehe auch: Sollgeltung

- Verbraucherschutz 177f.
- Verfassungsrechtliche Vorgaben, siehe: Grundrechte
- Verfügungen des Konkursverwalters 169ff., 248ff., 322ff., 391f., 432
- Verfügungen des Insolvenzschuldners
 - allgemein 150ff., 318ff., 359, 431f.
 - über Immobilien 191f., 359
 - über registrierteingetragene Gegenstände 192
- Vergleich, siehe: Zwangsvergleich
- Vergleichsordnung, internationalrechtliche Bestimmungen 82f.
- Verjährungsunterbrechung durch Konkurs 206f., 254f., 334f.
- Verwaltung der Insolvenzmasse 169ff., 248ff., 391ff., 406, 432
- Völkerrecht 16ff.
 - Völkergewohnheitsrecht 19ff.
 - Völkerrechtlicher Individualschutz 24f.
- Vollmacht
 - Wirkung des Konkurses auf Vollmachten 174f.
 - Vollmachterteilung durch Insolvenzschuldner 157f.
- Vollstreckungsverfahren, siehe auch: Exequatur 146ff., 247, 307ff.
- Vorrecht im Konkurs 215ff., 255ff., 337ff.
 - Arbeitnehmervorrecht 217f., 256
 - Fiskusvorrecht 142, 220ff., 257, 338f.
 - Sozialversicherungsvorrecht 218ff., 257

- Währung 230ff., 254f., 331ff.

- Zuordnung
 - von Anfechtungssachverhalten zum Nebenverfahren 252f.
 - von schwebenden Rechtsbeziehungen zum Nebenverfahren 249f.

- von Passivforderungen zum Nebenverfahren 254ff.
- bei Parallelverfahren 345ff., 437
- Zustellung 17, 108ff., 274
- Zahlungen Dritter
 - an den Insolvenzschuldner 194f., 359, 389f.
 - an Gläubiger 194f.
- Zwangsvergleich 227ff., 258ff., 339ff., 398, 408, 433

Jus Privatum

Beiträge zum Privatrecht – Alphabetische Übersicht

- Assmann, Dorothea*: Die Vormerkung (§ 883 BGB). 1998. *Band 29*.
- Bayer, Walter*: Der Vertrag zugunsten Dritter. 1995. *Band 11*.
- Beater, Axel*: Nachahmen im Wettbewerb. 1995. *Band 10*.
- Berger, Christian*: Rechtsgeschäftliche Verfügungsbeschränkungen. 1998. *Band 25*.
- Berger, Klaus*: Der Aufrechnungsvertrag. 1996. *Band 20*.
- Braun, Johann*: Grundfragen der Abänderungsklage. 1994. *Band 4*.
- Drexl, Josef*: Die wirtschaftliche Selbstbestimmung des Verbrauchers. 1998. *Band 31*.
- Einsele, Dorothee*: Wertpapierrecht als Schuldrecht. 1995. *Band 8*.
- Ekkenga, Jens*: Anlegerschutz, Rechnungslegung und Kapitalmarkt. 1998. *Band 30*.
- Götting, Horst-Peter*: Persönlichkeitsrechte als Vermögensrechte. 1995. *Band 7*.
- Habersack, Mathias*: Die Mitgliedschaft – subjektives und ›sonstiges‹ Recht. 1996. *Band 17*.
- Heermann, Peter W.*: Drittfinanzierte Erwerbsgeschäfte. 1998. *Band 24*.
- Henssler, Martin*: Risiko als Vertragsgegenstand. 1994. *Band 6*.
- Hergenröder, Curt Wolfgang*: Zivilprozessuale Grundlagen richterlicher Rechtsfortbildung. 1995. *Band 12*.
- Hess, Burkhard*: Intertemporales Privatrecht. 1998. *Band 26*.
- Junker, Abbo*: Internationales Arbeitsrecht im Konzern. 1992. *Band 2*.
- Kindler, Peter*: Gesetzliche Zinsansprüche im Zivil- und Handelsrecht. 1996. *Band 16*.
- Kleindiek, Detlef*: Deliktshaftung und juristische Person. 1997. *Band 22*.
- Luttermann, Claus*: Unternehmen, Kapital und Genußrechte. 1998. *Band 32*.
- Möllers, Thomas M.J.*: Rechtsgüterschutz im Umwelt- und Haftungsrecht. 1996. *Band 18*.
- Muscheler, Karlheinz*: Die Haftungsordnung der Testamentsvollstreckung. 1994. *Band 5*.
- Oechsler, Jürgen*: Gerechtigkeit im modernen Austauschvertrag. 1997. *Band 21*.
- Oetker, Hartmut*: Das Dauerschuldverhältnis und seine Beendigung. 1994. *Band 9*.
- Oppermann, Bernd H.*: Unterlassungsanspruch und materielle Gerechtigkeit im Wettbewerbsprozeß. 1993. *Band 3*.
- Peters, Frank*: Der Entzug des Eigentums an beweglichen Sachen durch gutgläubigen Erwerb. 1991. *Band 1*.
- Reiff, Peter*: Die Haftungsverfassungen nichtrechtsfähiger unternehmenstragender Verbände. 1996. *Band 19*.
- Rohe, Mathias*: Netzverträge. 1998. *Band 23*.
- Saenger, Ingo*: Einstweiliger Rechtsschutz und materiellrechtliche Selbsterfüllung. 1998. *Band 27*.
- Stadler, Astrid*: Gestaltungsfreiheit und Verkehrsschutz durch Abstraktion. 1996. *Band 15*.
- Taeger, Jürgen*: Außervertragliche Haftung für fehlerhafte Computerprogramme. 1995. *Band 13*.
- Trunck, Alexander*: Internationales Insolvenzrecht. 1998. *Band 28*.
- Wagner, Gerhard*: Prozeßverträge. 1998. *Band 33*.
- Waltermann, Raimund*: Rechtsetzung durch Betriebsvereinbarung zwischen Privatautonomie und Tarifautonomie. 1996. *Band 14*.

Einen Gesamtkatalog erhalten Sie gern von Mohr Siebeck, Postfach 2040, D-72010 Tübingen. Aktuelle Informationen im Internet unter <http://www.mohr.de>

Mohr Siebeck

